

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Malsch (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Ansprüche der Ausgleichsgesellschaft für die Sägeindustrie Thüringen GmbH gegenüber dem Freistaat Thüringen

Laut Presseberichterstattung (unter anderem Thüringer Allgemeine vom 18. Dezember 2019) sehe sich der Freistaat Schadenersatzforderungen in Höhe von 84,5 Millionen Euro konfrontiert. Der zuständige Minister halte die Forderung für unangemessen, das Geld würde am Ende allen Betroffenen der Waldkrise fehlen. Die Forderung werde erhoben von der Ausgleichsgesellschaft für die Sägeindustrie Thüringen GmbH. Als Gegenstand des derzeit in Fürth ansässigen Unternehmens ist nach einer Umfirmierung, einem Sitzwechsel und einer Änderung des Unternehmensgegenstands nunmehr der Erwerb, die Bündelung und die Geltendmachung von kartellrechtlichen Schadenersatzansprüchen angegeben.

Das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft hat die **Kleine Anfrage 7/94** vom 23. Dezember 2019 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. Januar 2020 beantwortet:

1. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung zur Anspruchstellerin?
2. Inwieweit vertritt die Ausgleichsgesellschaft für die Sägeindustrie Thüringen GmbH die Thüringer Säge- und/oder Forstindustrie?
3. Ist die Ausgleichsgesellschaft für die Sägeindustrie Thüringen GmbH nach Kenntnis der Landesregierung eine offizielle oder inoffizielle Interessenvertretung der Thüringer Säge- und/oder Forstindustrie?
4. Hat die Ausgleichsgesellschaft für die Sägeindustrie Thüringen GmbH nach Kenntnis der Landesregierung ein Mandat der Säge- und/oder Forstindustrie oder ist sie in anderer Hinsicht vertretungsberechtigt?
10. Wäre die Ausgleichsgesellschaft für die Sägeindustrie Thüringen GmbH insofern berechtigt, Schadenersatzansprüche dem Grunde nach im eigenen oder in fremden Namen geltend zu machen?

Antwort zu den Fragen 1 bis 4 und 10:

Anspruchstellerin ist die ASG 5 Ausgleichsgesellschaft für die Sägeindustrie Thüringen GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Craig Geoffrey Arnott, Friedrichsstraße 13-15 in 90762 Fürth. Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Fürth, HRB 16943.

Einzelunternehmen aus der Sägeindustrie haben mögliche Ansprüche an die ASG 5 Ausgleichsgesellschaft für die Sägeindustrie Thüringen GmbH abgetreten, die insofern in eigenem Namen handelt. Sie ist deshalb weder eine offizielle oder inoffizielle Interessenvertretung der Thüringer Säge- und/oder Forstindustrie im Sinne der Fragestellung zu Frage 3 noch hat sie im Sinne der Fragestellung zu Frage 4 ein entsprechendes Mandat.

5. In welchem Verhältnis steht die Ausgleichsgesellschaft für die Sägeindustrie Thüringen GmbH nach Kenntnis der Landesregierung zu (anderen) Interessenvertretern der Thüringer Säge- und/oder Forstindustrie?

Antwort:

Das ist der Landesregierung nicht bekannt.

6. Ist die Anspruchstellerin verbandsklageberechtigt oder eingetragen im Sinne von § 33 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen?

Antwort:

Nein

7. Wie schätzt die Landesregierung die Erfolgsaussichten der erhobenen Forderung ein?

8. Welche Rechtsgrundlagen liegen der Forderung zugrunde?

9. Liegt in der Bündelung des Holzangebots ein rechtlicher, insbesondere ein kartellrechtlicher Verstoß und wie ist die Rechtsauffassung der Landesregierung hierzu?

11. Inwieweit erachtet die Landesregierung die Forderung als unangemessen?

12. Welche Forderung hält die Landesregierung für angemessen?

Antwort zu den Fragen 7 bis 9 sowie 11 und 12:

Die gebündelte Holzvermarktung in Thüringen geht konform mit dem Beschluss des Bundeskartellamts vom 17. September 2009, welcher auf verbindlichen Verpflichtungszusagen des Freistaats Thüringen beruht. Das Bundeskartellamt hat mit Schreiben vom 5. September 2018 gegenüber dem Freistaat Thüringen mitgeteilt, dass dieser Beschluss bis auf Weiteres Bestand hat. Die Landesregierung geht deshalb bei der Bündelung des Holzangebots derzeit nicht von einem kartellrechtlichen Verstoß aus. Entscheidungen der Gerichte zu vergleichbaren Fragestellungen liegen aber noch nicht vor.

Die ASG 5 Ausgleichsgesellschaft für die Sägeindustrie Thüringen GmbH erhebt Ansprüche zeitlich gestaffelt aus § 823 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch, § 33 Abs. 3 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) 2005 und § 33a Abs. 1 GWB 2017 (jeweils in Verbindung mit dem europäischen Kartellverbot) sowie daneben aus § 33 GWB 1999, § 33 Abs. 3 GWB 2005 und § 33a Abs. 1 GWB 2017 (jeweils in Verbindung mit dem Kartellverbot des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen). Die Ansprüche sind nach Ansicht der ASG 5 Ausgleichsgesellschaft für die Sägeindustrie Thüringen GmbH nicht nur als Schadensersatzansprüche, sondern auch als Beseitigungsansprüche begründet.

Prof. Dr. Hoff
Minister